

Satzung



Gesundheits- & Kampfsportvereins Lotus Rödermark e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesundheits- & Kampfsportverein Lotus Rödermark e.V.“, abgekürzt „GKV Lotus Rödermark e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Rödermark und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensports) und öffentlichen Gesundheitswesens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und die Jugendhilfe.
- c) Der GKV Lotus setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der GKV Lotus der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Neben dem Karate bietet der GKV Lotus auch andere Kampfsportarten und Selbstverteidigungskurse für den Breiten- und Schulsport an. Darüber hinaus enthält das Sportangebot auch Gesundheits- und Ausdauersport für den Breitensport-, Jugend- und Seniorenbereich.
- d) Der GKV Lotus vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- e) Der Verein fördert die interkulturelle Jugendverständigung sowie die Initiierung und den Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen. Er gestaltet aktiv die soziale Integration und das soziale Miteinander im Verein. Die soziale Verantwortung ist fester Bestandteil der Vereinsphilosophie.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- g) Der Verein GKV Lotus Rödermark e.V. ist Mitglied der Lotus-Vereinsgruppe und arbeitet mit den Geschwistervereinen GKV Lotus Eppertshausen e.V. und GKV Lotus Frankfurt e.V. zusammen.

§ 3 Zweckerreichung

Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der GKV Lotus bestrebt, dass Karate und andere Kampfsportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Die übrigen im Rahmen des Vereinsangebots ausgeübten Sportarten fallen vorrangig in die Bereiche Gesundheits- und Breitensport sowie Senioren- und Schulsport.

Als Mittel hierzu betrachtet der GKV Lotus vor allem Folgendes als seine Aufgaben:

die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,

die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate sowie der anderen Sportarten nach außen,

die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,

die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate und der anderen im GKV Lotus ausgeübten Sportarten.

die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,

die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen,

die Anstellung von Trainern,

die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate und der anderen im GKV Lotus ausgeübten Sportarten.

§ 4 Karate

Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.

Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.

Der GKV Lotus und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des GKV Lotus ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des GKV Lotus sein.

Der GKV Lotus ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des GKV Lotus sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins.

§ 6 Ordnungen

1. Der Vorstand des GKV Lotus e.V. beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die während der Zeit ab Satzungsbeschluss bis zur Eintragung im Vereinsregister angefallenen Kosten werden von dem entstandenen Verein erstattet.

§ 8 Mitglieder

Die Mitglieder des GKV Lotus sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Karate und/oder andere Kampfsportarten, den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des GKV Lotus nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im GKV Lotus verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

Als Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des GKV Lotus sein.

Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

1) Rechte des Mitgliedes

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrechts. Diese Rechte ruhen, wenn:

- das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist
- ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist

2) Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und eventuelle Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren (§ 11) zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigte.

Jedes Mitglied ist gehalten, die Vereinsfarben und – logos zu tragen. Das Tragen von anderen vereinsfremden Logos (z.B. für Werbezwecke, von Sponsoren) muss vom Vorstand ausdrücklich genehmigt werden.

Die vom Verein angebotenen Trainingsstunden sind unverbindlich.

In den hessischen Schulferien ist kein Training.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, fristlose Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder aus dem Deutschen Sportbund (DSB), aus dem Deutschen Karateverband (DKV) e.V. oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Die Mindestmitgliedschaft für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres beträgt ½ Jahr, für Erwachsene 1 Jahr, der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens 15. September des betreffenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen, bei Vertrauensmissbrauch oder Verletzung des Ansehens des GKV Lotus mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird

Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Gültige Kostenordnung beachten!

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, die Beiträge in Anlehnung an die Rentenbemessungsgrundlage anzupassen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jedes Jahres gemäß § 33 Absatz 1 und § 32 Absatz 2 des Angestellten- Versicherungsgesetzes festsetzt. Der daraus resultierende Jahresbeitrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Der Verein kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben : z.B. Hallenkosten ,Versicherungen. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

Beiträge, Umlagen und Gebühren sind Bringschulden und im Voraus fällig.

Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung oder den Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und die passiven Gründungsmitglieder des GKV Lotus sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

1) Beiträge

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.

Die Höhe und Fälligkeit der Zusatzbeiträge für die einzelnen Abteilungen und Übungsgruppen - die Bestandteile des Beitrages sind – sind an den Verein zu zahlen.

Die Beiträge für befristete Mitgliedschaften wird durch den Vorstand festgesetzt.

In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand bzw. der/des 1. Vorsitzenden die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden (z.B. bei sozialer Härte, bei Wettkämpfern ...).

Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.

Drei Wochen nach Fälligkeit des Beitrages folgt die 1., zwei Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, wird der Beitragsrückstand durch Postnachnahme auf Kosten des Mitgliedes angefordert. Bei Annahmeverweigerung wird der rückständige Betrag auf dem Rechtswege eingefordert.

Sportarten und Tarife: Das Mitglied verpflichtet sich, einen Wechsel der Sportart dem Verein in einem Zeitraum von 3 Wochen zu melden. Erfolgt die Anmeldung im Verein in einer Sportart der Abteilung und das Mitglied nimmt am Training einer anderen Abteilung teil, ohne dies dem Verein zu

melden, so wird dies als Betrugsversuch gewertet. Das gleiche gilt für die Teilnahme am Training ohne Anmeldung im Verein.

2) Gebühren

Die Gebühren für Kurse, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Gebühren sind Bringschulden.

3) Versicherungsschutz (Haftung)

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

§ 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugend-Versammlung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied (1. und 2. Vorsitzender) ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- **dem vertretungsberechtigten Vorstand**
- **Kassenwart/in**
- **Schriftführer/in**
- **Pressewart/in**
- **Jugendwart/in**
- **Jugendsprecher/in**
- **Sportwart/in**
- **Frauenwart/in**

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) einzustellen.

Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsämter des Gesamtvorstands:

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des GKV Lotus zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der/Die Kassenwart/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des GKV Lotus verantwortlich.

Der/Die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des GKV Lotus.

Der/Die Sportwart/in ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des GKV Lotus zuständig.

Der/Die Pressewart/in ist zuständig für die Darstellung des GKV Lotus und der sportlichen Erfolge seiner Mitglieder in der Presse und den übrigen Medien.

Der/Die Jugendwart/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des GKV Lotus zuständig.

§ 15 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (1. Vorsitzenden), bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 17 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist zuvor die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied der Vorstandschaft die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von EUR 1.000 rechtsgeschäftlich vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen, die erst mit der Genehmigung der Vorstandschaft wirksam werden. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall die Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich ist für alle Mitglieder des Vereins. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch die Vorstandschaft nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Das Mitglied verpflichtet sich, einen Wechsel der Sportart dem Verein in einem Zeitraum von 3 Wochen zu melden.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Die Nutzungszeiten und –rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand für die einzelnen Abteilungen und sonstige Nutzungen festgelegt.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

Die zuständige Abteilungsleitung entscheidet über Mitgliedschaft im zuständigen Fachverband. Alle Abteilungen unter 20 Mitgliedern sind nicht verpflichtet, in den Fachverband einzutreten.

Die Regelungen der §§ 18, 19 und 21 dieser Satzung gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Minderjährige Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Nichtmitglieder dürfen nicht an Mitgliederversammlungen des Vereines teilnehmen. Anträge dafür müssen 2 Wochen vor dem Termin beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei negativer Entscheidung ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe zu nennen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Erlass von Ordnungen, die Vereinsauflösung,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren zustande kommen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 19 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart und bei Bedarf

auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Näheres leitet eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 20 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes (DSB) bzw. Landessportbundes Hessen (LSBH) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV), dessen Ordnungen und Richtlinien insbesondere für den Wettkampfsport für die Vereinsmitglieder ergänzend verbindlich sind. Der Vorstand kann weitere Zweckgerichtete Verbandsmitgliedschaften abschließen. Die Beitritte werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 21 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und der/m Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 23 Haftungsausschluss

Der GKV Lotus und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

Der GKV Lotus haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des GKV Lotus kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den LSB Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 20.01.2005 in Rödermark von der Gründungsversammlung beschlossen und am 28.01.2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnet als 1. Vorsitzender:

Ernes Erko Kalac